

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

16. Jahrgang

Burg, 23.12.2022

Nr.: 26

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 188 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – 396
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 189 Wahlbekanntmachung - Kreistagswahl 2019 .. 406
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 190 Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey Amtliche Bekanntmachungen 406
 - 191 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) 410
 - 192 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey 413
 - 193 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträgen 415
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 194 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023 418
 - 195 Wahlbekanntmachung für die Wahl des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 29. Januar 2023 419
 - 196 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023 - Zusammensetzung des Wahlausschusses 421

- 197 Wahlbekanntmachung für die Wahl der/des Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten für die Gemeinde Biederitz 422
- 198 Wahlbekanntmachung für die Wahl der/des Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten für die Gemeinde Biederitz 423
- 199 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2015 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Biederitz für die Jahresrechnung 2015 424
- 200 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses: über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2015 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2015 424
- 201 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 425
- 202 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Am Mittellandkanal“ östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe, Gemeinde Möser 425
- 203 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Am Oberen Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau 426
- 204 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „MI-Gebiet An der Blumenstraße“ nordwestlich der Blumenstraße in der Ortschaft Möser, Gemeinde Möser 427
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 205 Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2023 428

206 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs 429

207 Satzung über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund (Entschädigungssatzung)..... 430

208 Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund über die Fortgeltung von Satzungsrecht auf dem Gebiet des ehemaligen Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern 432

2. Amtliche Bekanntmachungen

209 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2021 des Wasserverbandes Burg... 435

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

210 Ausführungsanordnung für das Flurbereinigungsverfahren Fischbeck438

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

191

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. S. 288), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEV0) vom 13.06.2022, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 13.12.2022 die Neufassung der Entschädigungssatzung vom 02.02.2021 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigungen, das Sitzungsgeld sowie den Verdienstausfall für die durch die Gemeinde Elbe-Parey ehrenamtlich Berufenen, Gemeinderäte, Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.

§ 2 Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird mit Ausnahme der in § 9 Buchstabe h und i benannten Ansprüche als monatlicher Pauschalbetrag im Voraus gewährt.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und der Ortsteile und notwendiger barer Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Verdienstausfall nach dieser Satzung.

§ 3 Aufwandsentschädigung Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortsbürgermeister der Ortschaft Bergzow	225,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Derben	225,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Ferchland	225,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Güsen	300,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Hohenseeden	150,00 €

Ortsbürgermeister der Ortschaft Parey	375,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Zerben	150,00 €

- (2) Es wird die Einwohnerzahl zum 1. Januar der jeweiligen Legislaturperiode zugrunde gelegt.

§ 4 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von
- | | |
|--|-----------|
| | 100,00 €. |
|--|-----------|

- (2) Den Gemeinderäten wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von
- | | |
|--|---------|
| | 13,00 € |
|--|---------|

je Sitzung und Tag gezahlt.

- (3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahlen
- | in | Höhe | von: |
|----|------|------|
|----|------|------|

Ortschaftsrat Bergzow	20,00 €	
Ortschaftsrat Derben	20,00 €	
Ortschaftsrat Ferchland	20,00 €	
Ortschaftsrat Güsen	30,00 €	
Ortschaftsrat Hohenseeden	15,00 €	
Ortschaftsrat Parey	35,00 €	
Ortschaftsrat Zerben	15,00 €	

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 4 erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

in	Höhe	von:
----	------	------

- | | | |
|-------------------------------------|----------|--|
| - der Vorsitzende des Gemeinderates | 50,00 €. | |
|-------------------------------------|----------|--|

§ 6 Einstellung von Zahlungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Mandatsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Gemeinderatsvorsitzenden wie auch der Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem Stellvertreter die entsprechende Mehraufwandsentschädigung zu.

§ 7 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von
- | | |
|--|---------|
| | 19,00 € |
|--|---------|
- ersetzt.

§ 8 Aufwandsentschädigung Bürgermeister

Der Bürgermeister der Gemeinde Elbe-Parey erhält auf der Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gemäß § 7 KomBesVO LSA als monatliche Pauschale in Höhe von

230,00 €

gewährt.

§ 9 Aufwandsentschädigungen und Verdienstausschlag für die Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | | |
|----|----------------------------------|----------|
| a. | Gemeindeführer | 150,00 € |
| b. | Stellvertretender Gemeindeführer | 100,00 € |
| c. | Ortsführer | 100,00 € |
| d. | Stellvertretender Ortsführer | 60,00 € |
| e. | Gerätewart | 30,00 € |
| f. | Gemeindejugendfeuerwehrwart | 25,00 € |
| g. | Ortsjugendfeuerwehrwart | 50,00 € |
| h. | aktive Einsatzkräfte monatlich | 15,00 € |
- wenn mindestens 40 Stunden der jährlichen Standardausbildung erbracht wurden. Grundlage ist die Nachweiszeit vom 1.11. des Vorjahres bis 31.10. des Auszahlungsjahres.
- i. Die Atemschutzgeräteträger jährlich nach bestandener Belastungsstrecke und aktueller G 26.3. 50,00 €
- (2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Elbe-Parey erhält je Einsatz nach Alarmierung (entsprechend Einsatzbericht) eine Entschädigung in Höhe von 5,00 €.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.
- (4) Grundlage für die Zahlung dieser Entschädigung bildet der Einsatznachweis im ordnungsgemäß ausgefüllten Einsatzbericht des Einsatzleiters.

§ 10 Aufwendungen für Ehrungen

- (1) Die Ehrungen erfolgen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey jeweils zur Mitgliederversammlung der Orts- bzw. Gemeindefeuerwehr.
- (2) Eine Würdigung für langjährige Tätigkeit (alle zehn Jahre) in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Träger der Feuerwehr in Form einer Treueurkunde, einer Medaille und eines Gutscheins im Wert von 25,00 €.
Besteht eine Mitgliedschaft in mehreren Feuerwehren, so wird die Ehrung nur in der Feuerwehr vorgenommen, in die der Kamerad zuerst eingetreten ist.
- (3) Bei einer Mitgliedschaft von 15, 25, 35, usw. Jahren erfolgt die Würdigung und Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft durch Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Gutscheins im Wert von 15,00 €.
- (4) Die Verabschiedung von Kameraden aus dem aktiven Einsatzdienst in die Alters- und Ehrenabteilung, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen wird von dem Bürgermeister vorgenommen. Die Ehrung dazu erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung. Der Kamerad erhält ein Blumenpräsent und ein Geschenk im Wert von 25,00 €.

§ 11 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes Elbe-Parey sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Für Dienstreisen und für Fahrten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde Elbe-Parey, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen, gilt Abs. 1 Satz 1.
- (3) Die Zustimmung für Gemeinderatsmitglieder, Ortschaftsratsmitglieder und Ortsbürgermeister sowie für alle anderen Funktionen erfolgt durch den Bürgermeister.
Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr müssen Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches vom Amtsleiter des Haupt- und Ordnungsamtes bestätigt werden. Hierzu ist ein einheitlicher Vor- druck zu verwenden.

§ 12 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt Berufenen findet die Sachschadensrichtlinie gem. § 1 Ziff. 1.4 Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 02.11.2012, MBL. LSA S. 585, entsprechende Anwendung.

§ 13 Steuerliche Behandlung

- (1) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, Erl. des MF vom 09.09.2010, MBL. LSA S. 638, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung nach dieser Satzung gezahlten Beträgen ist Sache des Empfängers.

§ 14 Fälligkeit

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird im Voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 9 h und i erfolgt im November des Auszahlungsjahres. Die Zahlung nach § 9 Abs. 2 erfolgt im Januar des Folgejahres.
- (2) Das Sitzungsgeld und etwaige weitere Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung nachträglich gezahlt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.
Zugleich tritt die Entschädigungssatzung vom 02.02.2021 außer Kraft.

Elbe-Parey, 13. Dezember 2022

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel